

Beiblatt für den Assessmentbogen/Erhebung des Grades der Beeinträchtigung:

- Die wissenschaftliche Basis der Anlage 4, Teil A, bildet die sogenannte „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF)“, Behinderung und Gesundheit. (Stand 24.9.2002), Bereich "Partizipation".
- Die in der Anlage 4, Teil A, im Klammerausdruck angeführten Codes (beispielsweise d110) beziehen sich auf die jeweiligen ICF - Referenzcodes.
- Die Auswertung der Gesamtpunkte in der Anlage 4, Teil A , folgt einem gewogenen arithmetischen Mittel, die mit * versehenen Items finden bereits in der jeweiligen Pflegegeldeinstufung des Menschen mit Behinderung Berücksichtigung.
- Im begründeten Einzelfall können seitens der Sachverständigen weitere relevante ICF - Items herangezogen werden.
- Im individuellen Härtefall (individueller Wert im jeweiligen Grenzbereich) kann auch die individuelle Streuung der Items als weiteres Entscheidungskriterium berücksichtigt werden und eine Höherstufung um einen Grad der Beeinträchtigung ermöglichen.
- Zur rechnerischen Übereinstimmung mit der Pflegegeldeinstufung folgt die Bewertung in der Anlage 4, Teil A, in 7er Schritten: 0 = selbständig; 7 = weitgehend selbständig, 14 = mit Anleitung; 21 = Anleitung und stellvertretende Ausführung; 28 = mit umfassender Hilfestellung.
- Bei Menschen mit extrem ausgeprägtem herausfordernden Verhalten kann bei Vorliegen eines fachpsychiatrisches Gutachtens ein zusätzlicher Betreuungszuschlag von bis zu 50% eines Dienstposten (Anlage 2) gewährt werden. Der jeweilige individuelle Betreuungszuschlag ist in Prozenten (von 1% bis 50%) zu beschreiben und im Gutachten zum Ausdruck zu bringen.